



Abdruck

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache

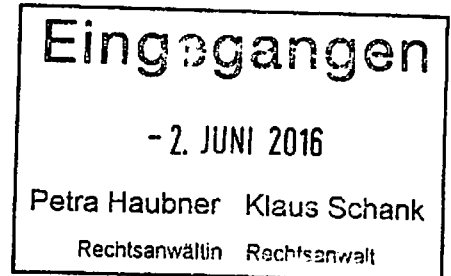
[REDACTED]

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Haubner und Schank
Unterer Sand 15, 94032 Passau

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf



beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als **Vertreter des öffentlichen Interesses**
Postfach, 84023 Landshut

- Beklagte -

wegen

Asylverfahrens (Untätigkeitsklage)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 2. Kammer, durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hohmann als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung

am 31. Mai 2016

folgenden

Beschluss:

Der Gegenstandswert wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

./bo.

Gründe:

I.

Die Beklagte begehrt die Festsetzung des Gegenstandswerts gemäß § 33 Abs. 1 RVG.

Der Kläger, ein eritreischer Staatsangehöriger, stellte am 09. September 2014 einen Asylantrag.

Nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) auch nach mehr als eineinhalb Jahren noch immer nicht über den Asylantrag entschieden hatte, ließ der Kläger am 21. März 2016 Untätigkeitsklage erheben.

Mit Urteil vom 2. Mai 2016 verpflichtete das Verwaltungsgericht Regensburg die Beklagte, das Asylverfahren des Klägers fortzuführen und über seinen Asylantrag binnen 6 Monaten nach Rechtskraft dieses Urteils zu entscheiden. Die Kosten wurden der Beklagten auferlegt. Die Höhe des Gegenstandswertes ergebe sich aus § 30 RVG.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2016 beantragte die Beklagte die Festsetzung des Gegenstandswertes. Gemäß § 30 Abs. 2 RVG solle ein reduzierter Gegenstandswert festgesetzt werden, da Streitgegenstand lediglich die Fortführung des Verfahrens sei, nicht jedoch das Bestehen materieller Ansprüche.

Zu diesem Antrag hat die Klägerseite ausgeführt, im Verfahren würden keine besonderen Umstände des Einzelfalls vorliegen, die den Regelstreitwert als unbillig erscheinen ließen. Es liege lediglich ein besonderer Verfahrenstypus – nämlich eine Untätigkeitsklage – vor.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie auf das den Kläger betreffende Aktengeheft des Bundesamts, das dem Gericht vorgelegt hat, Bezug genommen.

II.

Nach § 33 Abs. 1 RVG setzt das Gericht des Rechtszugs den Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit auf Antrag durch Beschluss selbständig fest, wenn ein Streitwert nicht festgesetzt worden ist. Zuständig ist gemäß § 33 Abs. 8 Satz 1 RVG der Einzelrichter.

Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 RVG beträgt der Gegenstandswert in Klageverfahren nach dem Asylverfahrensgesetz 5.000,- €. Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, erhöht sich der Wert für jede weitere Person um 1.000,- €, § 30 Abs. 1 Satz 2 RVG. Nach § 30 Abs. 2 RVG kann das Gericht einen höheren oder niedrigeren Wert festsetzen, wenn der nach Absatz 1 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig ist. Letzteres ist vorliegend nicht der Fall.

Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine Untätigkeitsklage im Sinne des § 75 VwGO, die auf die Fortführung des Asylverfahrens und die Entscheidung über den Asylantrag gerichtet war. Eine solche Klage ist nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer zulässig und ggf. auch begründet, da ein „Durchentscheiden“ nur bei einem tatsächlich und rechtlich einfach gelagerten Fall oder bei einem Folgeantrag in Betracht kommt. Es liegen hier keine besonderen Umstände des Einzelfalles, sondern Eigenheiten eines bestimmten Verfahrenstypus, nämlich der asylverfahrensrechtlichen Untätigkeitsklage vor (vgl. VG Trier vom 11.12.2014, Az. 6 K 1512/14.TR – juris m.w.N.). Sinn und Zweck des § 30 Abs. 2 RVG lassen ausschließlich eine einzelfallbezogene Auslegung der Ausnahmeregelung zu. Der Gesetzgeber eröffnet eine von den starren gesetzlichen Wertfestsetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 RVG abweichende niedrigere Wertfestsetzung nur bei einer nach den besonderen Umständen gegebenen Unbilligkeit des Einzelfalles. Diese Zweckbestimmung schließt es aus, generalisierend für eine größere "Verfahrensgruppe" – nämlich die der Untätigkeitsklage – abweichende Gegenstandswertbestimmungen vorzunehmen.

Es ist auch nicht unbillig, den Gegenstandswert einer solchen Untätigkeitsklage nach § 30 Abs. 1 Satz 1 RVG zu bewerten. Das Gericht weist auf folgende Ausführungen der Verwaltungsgerichts Trier in dem zitierten Beschluss vom 11. Dezember 2014 hin und schließt sich ihnen vollumfänglich an:

„Abgesehen davon ist es auch nicht unbillig, den Gegenstand einer solchen Untätigkeitsklage grundsätzlich entsprechend der Regelung des § 30 Abs. 1 AsylVfG (gemeint: RVG) zu bewerten.

a) Mit der aktuellen Fassung des § 30 Abs. 1 RVG hat sich der Gesetzgeber bewusst von der bis dahin vorgeschriebenen differenzierten Bewertung der Gegenstände asylrechtlicher Klagen abgewendet. Nach § 30 RVG in der bis zur Neuregelung geltenden Fassung (im Folgenden: a.F.) betrug der Gegenstandswert bei Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz in Klageverfahren, die die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Feststellung von Abschiebungshindernissen betrafen, 3.000 €, in sonstigen Klageverfahren 1.500 €. Bei Beteiligung mehrerer natürlicher Personen an demselben Verfahren erhöhte sich der Wert für jede weitere Person in Klageverfahren um 900 €.

Durch die nunmehr geltende Neuregelung wurde der Gegenstandswert zum einen an den aktuellen Auffangstreitwert gemäß § 52 Abs. 2 GKG angepasst, zum anderen wurde die frühere Unterscheidung zwischen den unterschiedlichen Klagezielen aus Gründen der Vereinfachung aufgegeben (vgl. BT-Drucks. 17/11471 S. 269). Durch die Regelung des § 30 Abs. 2 RVG sollte nach dem Willen des Gesetzgebers eine Korrekturmöglichkeit lediglich einerseits für besonders einfach gelagerte und für die Betroffenen weniger gewichtige Verfahren sowie andererseits für umfangreiche und schwierige Verfahren geschaffen werden.

b) Es kann dahingestellt bleiben, ob die auf die Bescheidung des Asylantrags gerichteten asylverfahrensrechtlichen Untätigkeitsklagen per se erheblich einfacher gelagert sind als andere asylrechtlichen Klageverfahren. Jedenfalls kommt ihnen im Vergleich zu den „sonstigen Klageverfahren“ im Sinne von § 30 RVG a.F. nicht ohne Weiteres ein für die Betroffenen so geringes Gewicht zu, dass es unbillig wäre, ihren Gegenstandswert ebenfalls entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 30 Abs. 1 RVG zu bewerten.

Zwar können Kläger mit einer lediglich auf die Bescheidung ihres Antrags gerichteten Untätigkeitsklage nicht die Verpflichtung der Beklagten zu einer positiven Entscheidung über ihren Asylantrag erreichen. Jedoch wird auch mit einer solchen Klage das Ziel verfolgt, in absehbarer Zeit einen positiven Bescheid des Bundesamtes zu erhalten bzw. im Anschluss an eine ablehnende Entscheidung ein entsprechendes Urteil erstreiten zu können. Es kann also keine Rede davon sein, hinter einem solchen Bescheidungsantrag stehe lediglich das Interesse, irgendeine Entscheidung des Bundesamtes herbeizuführen.

Zudem kommt auch dem Interesse der jeweiligen Kläger, in angemessener Zeit eine Klärung ihres Status herbeizuführen, ein erhebliches Gewicht zu. Das gilt erst Recht im Hinblick darauf, dass der Zeitpunkt, zu dem das Bundesamt über den Antrag bzw. das Gericht über eine anschließende Klage entscheidet, unter Umständen einen entscheidenden Einfluss auf den Inhalt der Entscheidung haben kann, etwa wenn sich die maßgebliche Sach- und Rechtslage zwischenzeitlich geändert hat (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG).

Nach alledem ist es nicht unbillig, den Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit bei asylrechtlichen Untätigkeitsklagen, die lediglich auf die Verpflichtung zur Bescheidung des Asylantrags gerichtet sind, ebenso zu bewerten wie im Falle sonstiger Klageverfahren nach dem Asylverfahrensgesetz.“

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

Dr. Hohmann
Richter am VG